



Reit- und Fahrverein Grünberg und Umgebung e.V.

Benutzungsordnung

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung sowie der Besuch der Vereinsanlagen des Reit- und Fahrvereins Grünberg und Umgebung e. V. geschieht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen. Für Schäden, die durch Ausübung des Pferdesports verursacht werden, haftet in jedem Falle, neben dem Besitzer, der ReiterInnen bzw. Fahrer sowie derjenige, der das Pferd auf das Gelände des Vereins gebracht hat.
2. Die Benutzung der Anlagen ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern vorbehalten.
3. Für jedes Pferd, das auf die Vereinsanlagen gebracht wird, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist dem Vorstand auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Den ReiterInnen und Besuchern ist das Mitbringen von Hunden gestattet, sofern diese angeleint sind.
5. Das Rauchen und Betreten mit Feuer und offenem Licht sind in der Halle verboten.
6. Bei Ausübung des Pferdesports haben die aktiven ReiterInnen und Fahrer darauf zu achten, das Behinderungen und Störungen unterbleiben und Schäden an den Anlagen vermieden werden.
7. Die Reitanlagen stehen den aktiven Mitgliedern zu den Zeiten zur Verfügung, an denen keine offiziellen Übungsstunden festgelegt und am schwarzen Brett bekannt gemacht worden sind.
8. Die Benutzung der Hindernisse steht allen ReiterInnen frei, ausgenommen die nur für Turniere bestimmten Hindernisse. Sie sind nach der Benutzung unverzüglich an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende ReiterInnen oder Pferdebesitzer selbst auf. Außerdem sind die Schäden dem Vorstand zu melden.
9. Keiner hat das Vorrecht, die Halle alleine in Anspruch zu nehmen.
10. Nach jedem Besuch ist der Hallenboden ab zu äppeln, das Licht zu löschen und die Tür abzuschließen. Es dürfen nur vom Verein verabreichte und hergestellte Schlüssel benutzt werden. Der Verlierer eines Schlüssels hat für die Kosten der Beschaffung eines Ersatzschlüssels ein zu stehen. Der Verein behält sich vor, den Verlierer zu weiterem Ersatz zu verpflichten, wenn sich Missbräuche herausstellen und eine Auswechslung der Schlüsselanlage erforderlich wird. Nach Kündigung der Mitgliedschaft ist der Hallenschlüssel zurückzugeben.
11. Jeder Benutzer der Vereinsanlagen erkennt automatisch die neueste und ausgehängte Fassung der Benutzungsordnung für die gesamten Vereinsanlagen an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Die Benutzungsordnung kann jederzeit vom Vorstand geändert werden. Allgemeine gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen werden durch sie nicht berührt.
12. Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
13. Gebührenanforderungen werden durch diese Ordnung nicht berührt.

Grünberg, im Januar 2011

gez. Sabine Müller

1. Vorsitzende

gez. Sabine Pfeffer

2. Vorsitzende